

Strafantrag

Ein Strafantrag ist das Verlangen einer Person, dass jemand wegen einer bestimmten Tat strafrechtlich verfolgt wird. Geregelt ist der Strafantrag in Deutschland in den §§ 77 ff. Strafgesetzbuch und § 158 Strafprozessordnung.

Im Gegensatz zur Strafanzeige, die jeder stellen kann, darf ein Strafantrag nur von einem dazu Berechtigten, in der Regel also einem Geschädigten, gestellt werden. Er verlangt damit, dass ein bestimmtes, an ihm verübtes Delikt strafrechtlich verfolgt wird.

Er ist von der Strafanzeige zu unterscheiden.

Antragsdelikt, Offizialdelikt

Bei einem Antragsdelikt ist der Strafantrag Voraussetzung für die Strafverfolgung (z. B. bei Hausfriedensbruch und in der Regel auch bei Beleidigung). Den Gegensatz hierzu bildet das **Offizialdelikt**, das stets von Amts wegen verfolgt wird.

Es werden *absolute* und *relative* Antragsdelikte unterschieden. Bei *absoluten* Antragsdelikten ist die Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen vom Vorliegen eines Antrages abhängig (z. B. § 123 StGB: Hausfriedensbruch), wohingegen es bei den *relativen* Antragsdelikten auf die besondere Beziehung zum Rechtsgut oder zum Rechtsgutsträger ankommt.

Bei anderen Delikten wie z. B. bei der (einfachen) Körperverletzung (§§ 223, 230 StGB) kann das Antragserfordernis durch die Bejahung des *besonderen öffentlichen Interesses* an der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft ersetzt werden. Dies ist eine Ermessensentscheidung, die vom Gericht nicht überprüft werden kann.

Einige Delikte werden beim Hinzutreten besonderer Umstände zu Antragsdelikten. So sind Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Untreue grundsätzlich Offizialdelikte.

Beziehen sie sich jedoch auf geringwertige Sachen bzw. geringwertige Vermögensvorteile, so sind sie nur als relative Antragsdelikte verfolgbar (§ 248a, § 263 Abs. 4, § 266 Abs. 2 StGB). Noch weiter gehen die Beschränkungen bei den genannten Delikten, wenn die Tat durch einen Angehörigen des Geschädigten begangen wird oder zwischen Täter und Geschädigtem eine häusliche Gemeinschaft besteht. Dann kann die Tat als absolutes Antragsdelikt unabhängig von der Schadenshöhe gemäß § 247 StGB nur auf Antrag verfolgt werden.

Umgekehrt wird das relative Antragsdelikt § 303 b Abs. 2 StGB (Computersabotage bei betrieblichen oder behördlichen Datenverarbeitungen) zu einem Offizialdelikt, wenn ein *besonders schwerer Fall* gemäß § 303 b Abs. 4 StGB vorliegt, denn § 303 c StGB sieht nur für § 303 b Abs. 1 bis 3 ein Antragserfordernis bzw. das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung vor.

Die Staatsanwaltschaft wird in der Regel erst dann tätig, wenn ein wirksamer Strafantrag vorliegt. Nur wenn zu befürchten ist, dass wichtige Beweismittel verloren gehen könnten, beginnt sie schon zuvor mit den Ermittlungen. Spätestens bei Anklageerhebung muss der Strafantrag jedoch vorliegen.